

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Britta Haßelmann, Elisabeth Scharfenberg, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/1214 –**

### **Novellierung und Föderalisierung des Heimrechts**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Ausgehend von einer Initiative der Bundesländer wurde 1974 das Heimgesetz als Bundesgesetz verabschiedet. Damit sollen deutschlandweite Standards und Qualität in Heimen sichergestellt werden. Trotz größerer Heimgesetznovellen in den Jahren 1990, 1997 und 2001 scheint angesichts der wachsenden Nachfrage nach alternativen Pflege- und Wohnformen, des allgemeinen Ziels des Bürokratieabbaus sowie der demografischen Entwicklung eine erneute Anpassung des Heimgesetzes an veränderte Gegebenheiten notwendig.

In ihrem gemeinsamen Koalitionsvertrag kündigen CDU, CSU und SPD eine umfassende Novellierung des Heimgesetzes an und haben diesbezügliche Eckpunkte formuliert. Zugleich ist jedoch sowohl im Koalitionsvertrag als auch im Entwurf der von den Fraktionen CDU/CSU und SPD im März in 1. Lesung in den Deutschen Bundestag eingebrachten so genannten Föderalismusreform (Bundestagsdrucksache 16/813) vorgesehen, das Heimrecht aus der konkurrierenden Gesetzgebung in die alleinige Kompetenz der Bundesländer zu übertragen.

1. Was plant die Bundesregierung konkret zur im Koalitionsvertrag vereinbarten Novellierung des Heimgesetzes, und wie begründet die Bundesregierung dies?
2. Plant die Bundesregierung, einen entsprechenden Gesetzentwurf zur im Koalitionsvertrag vereinbarten Novellierung des Heimgesetzes vorzulegen, und wenn ja, wann?
3. Wie gedenkt die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag vereinbarte Novellierung des Heimgesetzes umzusetzen, wenn das Heimrecht im Zuge der Föderalismusreform in die alleinige Kompetenz der Länder übertragen wird, und wie begründet die Bundesregierung dies?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Bereits in der letzten Legislaturperiode wurden Eckpunkte zu einer Novellierung des Heimgesetzes erarbeitet, die im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD aufgegriffen wurden. Die Bundesregierung sieht in diesen Punkten auch weiterhin Änderungsbedarf. Im Zuge der Föderalismusreform ist jedoch geplant, die Gesetzgebungszuständigkeit auf die Länder zu übertragen. Wenn das so von Bundestag und Bundesrat beschlossen wird, hat der Bund keine Möglichkeit mehr, in diesem Bereich eigene Gesetzentwürfe vorzulegen.

4. In welchem Verhältnis sieht die Bundesregierung das grundsätzliche im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel des Bürokratieabbaus in der Pflege zu ihrer Antwort auf Frage 28 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 15. März 2006 (Plenarprotokoll 16/24, S. 1845 D), dass die Kompetenzverlagerung des Heimrechts zu 16 verschiedenen Heimgesetzen führen könne und dies mit einem gewissen Mehraufwand für die Koordinierung bei überregional tätigen Heimträgern verbunden sei, und wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung?
5. Auf Basis welcher Erkenntnisse begründet die Bundesregierung ihre Aussagen in der Antwort auf Frage 28 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 15. März 2006 (Plenarprotokoll 16/24, S. 1845 D), dass es wahrscheinlich sei, dass künftig erforderliche Veränderungen des Heimrechts in großem Umfang einvernehmlich vorgenommen würden, sodass eine zu starke Zersplitterung des Heimrechts in den Ländern ebenso wie eine zu unterschiedliche Festlegung der Standards nicht zu befürchten sei?
6. Auf welchen konkreten empirischen Erkenntnissen und Begründungszusammenhängen beruht die von der Bundesregierung in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 15. März 2006 (Plenarprotokoll 16/24, S. 1846 B, 1847 D) geäußerte Einschätzung, dass es Gründe für eine Regionalisierung des Heimrechts gebe?

Die Fragen 4, 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es besteht kein Widerspruch zwischen dem Ziel des Bürokratieabbaus in der Pflege und einer Kompetenzverlagerung beim Heimrecht auf die Länder.

Das Heimgesetz ist ein Schutzgesetz zu Gunsten der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner. An dieser Funktion ändert sich nichts, wenn die Länder künftig die alleinige Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht haben. Es besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass die Länder von ihrem Gesetzgebungsrecht verantwortungsbewusst Gebrauch machen werden.

Die in Bezug genommenen Äußerung der Bundesregierung, dass es Gründe für eine Regionalisierung des Heimrechts gebe, stützt sich auf das im Plenarprotokoll zitierte Arbeitsergebnis der Projektgruppe 5 der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung. Diese hat darauf hingewiesen, dass in der Materie des Heimrechts auch der Aspekt der Gefahrenabwehr enthalten sei und dass es gute Argumente für eine Regionalisierung gebe.